



Satzung der Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal

vom 27. Juni 2017

(Mitt. TUC 2017, Seite 187)

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal, im Folgenden Promovierendenvertretung (ProV), besteht aus je einem Mitglied und einer Stellvertretung pro Fakultät.
- (2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung läuft bis 31. März 2018. Danach beträgt die regelmäßige Amtszeit 2 Jahre.

§ 3

Rechtsstellung

Die Promovierendenvertretung vertritt die Belange der Promovierenden der Technischen Universität Clausthal. Die Promovierendenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Technischen Universität Clausthal Empfehlungen ab.
- b. Die Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialpolitischer und kultureller Belange der Promovierenden in Hochschule und Gesellschaft.
- c. Die Wahrnehmung der Interessen von Promovierenden bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin und Betreuer entsprechend §6 der Promotionsordnung.

- d. Die Promovierendenvertretung kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen.
- e. Die Promovierendenvertretung bemüht sich die Promovierenden über für sie relevante Themen über geeignete Kanäle (z.B. Newsletter) zu informieren.

§ 4 Wahlen

- (1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird bei der jeweiligen Fakultät geführt.
- (3) Für die Wahl der Promovierendenvertretung der Technischen Universität Clausthal gilt die Wahlordnung der Technischen Universität Clausthal in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Promovierendenvertretung ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Zu ordentlichen Sitzungen ist mindestens 7 Tage im Voraus einzuladen, zu außerordentlichen mindestens 2 Tage im Voraus.
- (3) Beschlüsse sind in Protokollen niederzuschreiben. Bekanntmachungen erfolgen durch das Veröffentlichen in digitaler Form (Homepage, o.ä.).
- (4) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind hochschulöffentlich und finden während der Vorlesungszeit statt.
- (5) Die Sitzungen der Promovierendenvertretung sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (6) Die Einberufung der Sitzung, die Übersendung der Einladung mit dem Vorschlag für die Tagesordnung nebst den erforderlichen Sitzungsunterlagen kann in elektronischer Form erfolgen.

- (7) Bis zum Eintritt in die Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Über Gegenstände, die erst nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird, es sei denn, dass die Sitzungsleitung Beschlussfassung fordert und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.
- (8) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (9) Die Promovierendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (10) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.
- (11) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (12) Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Erklärung zu Protokoll zu geben. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Das Protokoll ist in kürzest möglicher Frist den Mitgliedern zuzusenden. Wird nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von einem Mitglied der Promovierendenvertretung ein schriftlicher, den Berichtigungsvorschlag enthaltender Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben, ist das Protokoll genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der nächsten Sitzung beraten.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung im Senat in Kraft. Sie ist im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu veröffentlichen.